



An die
Stadtgemeinde Imst
Bauamt

Rathausstraße 9
6460 Imst

Bestandsaufnahme zu der mit Bescheid der
Tiroler Landesregierung vom 05.01.2016,
Zl. RoBau-2-203/9/36-2015,
aufsichtsbehördlich genehmigten
Fortschreibung des Raumordnungskonzept der
Gemeinde Imst
Dr. Schleich



Innsbruck, den 20.07.2015

J:\Raum\IMS\2015\15001\SUP_Endbericht_§8TUP.docx
Bearbeiter: WA

**Betreff: Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept Stadtgemeinde Imst
Stellungnahmen zum örtlichen Raumordnungskonzept
Umweltbericht – Endbericht § 8 TUP**

Gemäß § 8 TUP 2005 ist im Hinblick auf die Beschlussfassung von Plänen, Programmen bzw. Regierungsvorlagen und damit auch für das örtliche Raumordnungskonzept folgendes festgelegt:

„Bei der Beschlussfassung über den Plan oder das Programm oder über die Regierungsvorlage sind der Umweltbericht und die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen nachvollziehbar zu berücksichtigen.“

Die öffentliche Auflage des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Imst erfolgte in einer ersten Auflage in der Zeit vom 18.02.2015 bis 01.04.2015 sowie in einer verkürzten zweiten Auflage vom 16.06.2015 bis 30.06.2015.

In der ersten Auflage sind insgesamt vier Stellungnahmen eingelangt. Drei dieser Stellungnahmen bezogen sich auf beantragte Siedlungsarrondierungen in den Ortsteilen Auf Arzill, Gschnallenhöfe und Gunglgrün. Eine Stellungnahme bezog sich auf die fehlende Festlegung Sondernutzung Parkplatz beim Widum.

Zu diesen Einwendungen wurde mit Stellungnahme vom 19.05.2015 eine eingehende raumordnungsfachliche Beurteilung und Bewertung vorgenommen. Diese Stellungnahme wurde auch mit den Gemeindegremien bzw. dem Bauausschuss eingehend erörtert.

Die vorgebrachten Einwände im Zuge der ersten Auflage beziehen sich in keinem Fall auf den Umweltbericht bzw. sind die Stellungnahmen für den Umweltbericht nicht wesentlich relevant.

Während der zweiten Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Im Rahmen der zweiten Auflage erfolgten folgende Änderungen:

1. Sondernutzung Parkplatz beim Widum

Für den bereits bestehenden Parkplatz beim Widum wurde diese Sondernutzung mit dem Stempelsymbol S14 – Parkplatz explizit ausgewiesen.

Diese Festlegung betrifft die bereits bestehende Parkplatznutzung, mit der Zuordnung der Sondernutzung Parkplatz sind somit gegenüber der tatsächlich vorliegenden Nutzung keine geänderten Umweltauswirkungen gegeben.

2. Aufnahme einer Teilfläche der Gp. 2971/2 in Gunglgrün als Siedlungserweiterungsfläche

Das Grundstück Gp. 2971/2 befindet sich am äußersten südwestlichen Siedlungsrand von Gunglgrün. Das Grundstück gliedert sich in eine leicht abschüssige Fläche, welche als Grünland genutzt wird und einen steilen, nach Süden hin abfallenden und mit Gehölzen des angrenzenden Waldbestandes bestockten Hangbereich. Dieser Hangbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept aufgrund seiner Gehölzvegetation als ökologisch wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.

Das Grundstück ist über die bestehende Verkehrsfläche, welcher auch als Zufahrtsweg für die benachbarten Bauplätze dient, erschlossen. Die sonstige infrastrukturelle Erschließung ist im Planungsbereich durch den angrenzenden Baubestand gegeben.

Die Baulandwidmung erstreckt sich im vorliegenden Gebiet auf eine Bautiefe unterhalb der bestehenden Erschließungsstraße. Die aufgenommene Siedlungsarrondierung umfasst den an das bestehende Bauland anschließenden Bereich oberhalb der Hangkante, welcher räumlich der vorliegenden Bautiefe angegliedert werden kann.

Die Arrondierung hat auf das Schutzziel Raumstruktur / Siedlungswesen, Verkehrsinfrastruktur sowie Landwirtschaft keine negativen Auswirkungen.

Die Hangkante ist von der Änderung nicht berührt, sodass diese in ihrer naturräumlich wertvollen und landschaftlich gliedernden Funktion als ökologische Freihaltefläche erhalten bleibt. Auf die Schutzziele Naturraum / Ökologie, Landschaftsschutz / Erholungsraum, Ressourcen ist Bedacht genommen.



Gunglgrün – Gp. 2971/2



Gunglgrün – Beantragte Siedlungsarrondierung Teilbereich der Gp. 2971/2

Hinsichtlich einer Interessensabwägung zwischen dem Schutzziel der Erhaltung der unverbauten Freilandfläche und dem Ziel der kleinräumigen Arrondierung des Wohngebietes wird an der vorliegenden Planung und den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgehalten.

Die planlichen und textlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der vorliegende Umweltbericht (SUP Oktober 2013) dahingehend nicht geändert werden musste.

Der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung der Stadtgemeinde Imst vom Oktober 2013 ist daher im Sinne des § 8 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes 2005 als Endbericht anzusehen.

Gezeichnet

